

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Palmöl - Kein NaWaRo mehr im EEG 2009?

Oktober 2008

Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Die Problematik

Aktuell besteht eine große Verunsicherung bezüglich der Frage, ob Pflanzenöl-BHKW ab Januar 2009 nach dem EEG weiterhin Palmöl als Einsatzstoff einsetzen dürfen oder nicht. Konkret geht es darum, ob derartige Aggregate den sog. NaWaRo-Bonus des heutigen § 8 Abs. 2 EEG in Höhe von 6 ct/kWh für die ersten 500 kW bzw. 4 ct/kWh bis 5 MW erhalten können oder nicht.

Hierbei kommt es darauf an, ob Palmöl ab Januar 2009 noch als nachwachsender Rohstoff im Sinne des heutigen wie künftigen EEG anzusehen ist.

Wichtig ist diese Problematik vor allem wegen der weit reichenden Bedeutung: Nach dem alten wie nach dem neuen EEG entfällt der NaWaRo-Bonus endgültig, wenn in der Anlage auch nur einmal ein unzulässiger Einsatzstoff eingebracht wird. Würde also Palmöl ab Januar 2009 nicht mehr als NaWaRo gelten und trotzdem eingesetzt werden, würde diese Anlage damit für ihre Gesamtlebensdauer keinen NaWaRo-Bonus mehr erhalten können. Dies gilt auch dann, wenn in Zukunft wieder ausschließlich nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden würden.



Der rechtliche Rahmen

Während das EEG 2004 zur Einschätzung von Palmöl als NaWaRo noch keinerlei Aussage enthält, wird sich diese Rechtslage ab 01.01.2009 gravierend ändern: Dort findet sich in Anlage 2 zum EEG 2009 sowohl eine Positiv-, als auch eine Negativliste, in der konkret verbindlich festgelegt ist, was als nachwachsender Rohstoff gilt und was nicht.

Palmöl findet sich sowohl auf der Positiv-, als auch auf der Negativliste.

Wörtlich heißt es auf der Positivliste:

*„Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, **sofern** nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten sind.“*

Auf der Negativliste heißt es wörtlich:

*„Palmöl und Sojaöl, **es sei denn**, sie genügen den Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1.“*

Dies bedeutet, dass es letztlich darauf ankommt, ob die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 eingehalten sind. Sind diese eingehalten, kann Palmöl als NaWaRo eingesetzt werden, sind sie nicht eingehalten, lässt der Einsatz von Palmöl den NaWaRo-Bonus endgültig entfallen.

Das große praktische Problem besteht darin, dass derzeit die Verordnung nach

§ 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 weder existiert, noch ersichtlich ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese auch Anfang 2009 noch nicht vorliegen wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit im Entwurf vorliegende „Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung“, die Regelungen zu Biodiesel enthält, nicht die Verordnung im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG darstellt.

Damit ist die Rechtslage, ob Palmöl ab Januar 2009 als NaWaRo anzusehen ist, derzeit als offen anzusehen.

Die Positiv- und Negativliste deutet jedoch darauf hin, dass Palmöl grundsätzlich auf der Negativliste steht, es sei denn, die Anforderungen der genannten Verordnung werden eingehalten. Hierfür spricht der Wortlaut, der Palmöl grundsätzlich auf die Negativliste setzt, „es sei denn“, die Verordnungsanforderungen werden eingehalten. Demgegenüber steht das Palmöl auf der Positivliste nur dann, „sofern“ nachweislich die Anforderungen der Verordnung eingehalten sind. Es besteht damit die nicht unerhebliche Gefahr, dass die Gerichte hier vom generellen Ausschluss des Palmöl als NaWaRo ausgehen, solange die Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 nicht vorliegt.

Da nach den ausdrücklichen Regelungen in den Übergangsbestimmungen des § 66 Abs. 1 die Vorgaben der Anlage 2 des EEG 2009 sowohl für Altanlagen, als auch für Neuanlagen gelten, sind die Aussagen der Positiv- wie der Negativliste ab Januar 2009 für alle Pflanzenölaggregate verbindlich. Insoweit gewährt das EEG 2009 Altanlagen keinerlei Bestandsschutz. Es gibt auch aktuell keine Übergangsregelung, aus der sich etwas anderes ableiten lassen würde.



Ausblick und Empfehlung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus rechtlicher Sicht ein immenses Risiko besteht, dass Palmöl ab Januar 2009 nicht mehr als nachwachsender Rohstoff anzusehen ist. Der Wortlaut des EEG 2009 deutet dies an, es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte sich hierzu entscheiden werden. Es besteht jedoch nach unserer Einschätzung die erhebliche Gefahr, dass der Palmöleinsatz ab Januar 2009 – solange die Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 nicht vorliegt – dazu führt, dass der NaWaRo-Bonus für diese Anlagen endgültig entfällt.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bestehende Altanlagen, die bislang bereits Palmöl eingesetzt und bisher den NaWaRo-Bonus erhalten haben, hier auf keinerlei Bestandsschutz zurückgreifen können: Ab Januar 2009 gelten insoweit auch für diese Altanlagen die Vorgaben des EEG 2009.

So mancher Anlagenbetreiber wird sich hier einem Konflikt ausgesetzt sehen: Viele verfügen über Palmöllieferverträge und sind über Jahre verpflichtet, Palmöl von ihren Lieferanten abzunehmen. Diese vertragliche Verpflichtung wird grundsätzlich

fortbestehen, hier wäre zu versuchen, die Verträge entsprechend zu kündigen oder einvernehmlich zu beenden (Wegfall der Geschäftsgrundlage).

Wer ab Januar 2009 weiterhin Palmöl einsetzt, riskiert nach der hier vertretenen Rechtsauffassung den NaWaRo-Bonus für die Restlaufzeit seiner Anlage. Wer insoweit auf der sicheren Seite sein möchte, sollte Ende 2008 das noch vorhandene Palmöl restlos aus seinem Tank entfernen und dies entsprechend dokumentieren.

Abhilfe kann hier nur die Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2009 schaffen, die derzeit leider noch nicht ersichtlich ist.



Regensburg, im Oktober 2008

Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de